GEMEINDE EVERSWINKEL
Az. 61.82.08/11/19/20/30 Sö/Pl

8. Oktober 1987

BEGRÜNDUNG

der Umstellung der Bebauungspläne Nr. 8, 11, 19, 20, 30 auf die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

Die Umstellung der genannten Pläne, die sämtlich u.a. Gewerbe- und/oder Industriegebiete ausweisen, zielt in erster Linie darauf, die Grundlage für eine städtebaulich sinnvolle, den örtlichen Besonderheiten angepaßte Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben -insbesondere von Einzelhandelsbetrieben- zu schaffen. Mit der Umstellung entspricht die Gemeinde dem Anpassungsverlangen eines gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 16.7.1986. Gleichzeitig erfüllt sie die ihr durch Gesetz auferlegte Pflicht zur Anpassung der örtlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung:
Die Zielsetzung des gemeinsamen Runderlasses geht dahin, im Wege der Umstellung der Bebauungspläne auf die Baunutzungsverordnung in der jüngsten Fassung die Ansiedlung von Einzelhandels-Großbetrieben an nicht integrierten Standorten, vor allem außerhalb der Kerngebiete, zu unterbinden. § 11 Baunutzungsverordnung in der jüngsten Fassung läßt in Gewerbe- und Industriegebieten großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nur noch bis zu einer Geschoßfläche von 1200 m², das sind im Mittel etwa 800 m² Verkaufsfläche, zu und verweist sie im übrigen in speziell auszuweisende Sondergebiete. Zudem werden erstmals Aspekte wie die Größe und Gliederung der Gemeinde, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebes für berücksichtigungsfähig erklärt, so daß eine Beurteilung unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Verhältnisse bzw. Bedürfnisse möglich ist. Bezweckt ist damit, Einzelhandelsbetriebe in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten dort auszuschließen, wo sie landesplanerisch oder städtebaulich nicht vertretbar sind.

Die genannte Regelung ist Ausfluß des § 24 Abs. (5) Landesentwicklungsprogramm, wonach Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte nur dort ausgewiesen werden sollen, wo diese Einrichtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralörtlichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und sie an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen sind.

Beide Vorschriften verfolgen das Ziel, Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs grundsätzlich nur in den zentralen Orten vorzusehen und damit die Ortszentren in ihrer Urbanität zu erhalten und von hier aus die Bevölkerung optimal mit Bedarfsgütern zu versorgen. Zur optimalen Versorgung gehört auch die gute Erreichbarkeit der dem Bedarf der Bevölkerung dienenden Geschäfte für alle Einwohner. Die Ansiedlung von Verbrauchermärkten in Randlagen der Gemeinden -"auf der grünen Wiese"- könnte diesem Ziel zuwiderlaufen, da durch den Abzug von Kaufkraft aus den Zentren die Gefahr ihrer Verödung besteht. Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist daher jedenfalls eine Zuordnung in der Weise, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender bzw. geplanter Einkaufs-, Versorgungs- und Kommunikationszentren vermieden wird.

An diese Vorgaben, normiert im Landesentwicklungsprogramm sowie den auf diesem basierenden Landesentwicklungsplänen ist die Gemeinde gem. § 1 Abs. (3) BauGB gebunden. Für die Gemeinde Everswinkel ergeben die Darstellungen in den Landesentwicklungsplänen und dem auf diesen beruhenden Gebietsentwicklungsplan folgendes:

Durch den -überregionalen- Landesentwicklungsplan I/II "Raum- und Siedlungsstruktur" vom 1.5.1979 (MBl. NW. S. 1080) ist das Gebiet der Gemeinde Everswinkel im Rahmen der Grobeinteilung "Ländliche Zone" als ein "Grundzentrum" dargestellt. Grundzentren sind charakterisiert durch ihre zentralörtliche Bedeutung, d.h. daß sie aufgrund ihrer Einwohnerzahl und Siedlungsstruktur einen hinreichend tragfähigen eigenständigen Versorgungsbereich bilden, ohne gleichzeitig Versorgungsfunktionen für eine oder mehrere andere Gemeinden wahrzunehmen. Die Einbindung der Gemeinde in ein Netz von Gemeinden mit unterschiedlicher zentralörtlicher Bedeutung, die sich in ihren Funktionen ergänzen und gegenseitige Rücksichtnahme erfordern, bedingt gleichzeitig, daß eine überörtliche Versorgungsfunktion auch nicht wahrgenommen werden soll. Angestrebt ist vielmehr, (nur) für die Einwohner optimale Versorgungseinrichtungen zu schaffen.

Nach dem die regionalen Ziele festlegenden bzw. konkretisierenden Gebietsentwicklungsplan -Teilabschnitt zentrales Münsterland- in der Fassung der 1. Änderung vom 12.5.1986 ist die innergemeindliche Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte auszurichten. Das sind Standorte, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen. Da zudem diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein und im engeren Kernraum von Wohnsiedlungsbereichen liegen sollen, kommt für Gemeinden von der Größenordnung von Everswinkel regelmäßig nur die Ortsmitte als einziger örtlicher Siedlungsschwerpunkt in Betracht.

Der Ausschluß großflächiger Einzelhandelsbetriebe aus den Gewerbe- und Industriegebieten im Wege der Umstellung der Bebauungspläne dient also auch der Sicherung des im Ortskern von Everswinkel vorhandenen Siedlungsschwerpunktes und paßt auf diese Weise die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung an.

Walter

-Walter-
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 23.6.1988 als

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I"

nachfolgende textliche Änderung zu den Ermächtigungsgrundlagen beschlossen:

Für die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der in diesem Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebiete gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2667).

Für die Planaufstellung:

Everswinkel, den 27.6.1988

Der Gemeindedirektor
-Bau- u. Planungsamt-
i.A.

(Glose)

GEMEINDE EVERSWINKEL
KREIS WARENDORF